

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.

Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

---

Adolf Felix Heinrich Posse Gerhard Philipp Heinrich Norrmann

**Die Succession der Kinder in alte Lehne und Stammgüter ist keine gemeinrechtliche, sondern eine  
diesen Gütern eigenthümliche Erbfolge**

### **Dritte Abtheilung : Einladungsschrift zur Feier des Pfingstfestes**

[Rostock]: in der Adlerschen Officin, [1805]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1013600177>

Band (Druck) Freier  Zugang 



F. 512.

1805. Pfingsten.

~~A - 1256. 434 b.~~

Die  
Succession der Kinder  
in alte Lehne und Stammgüter  
ist  
keine gemeinrechtliche, sondern eine diesen Gütern  
eigenhümliche Erbsfolge.

Dritte Abtheilung.

Von  
A. F. H. Poßse  
gewesenem Rector der Universität.

Einladungsschrift  
zur  
Feier des Pfingstfestes  
vertheilt durch  
G. P. H. Norrmann  
jetzigem Prorector der Universität.

Rostock, 1805.

Gedruckt in der Adlerschen Offizin.





## §. 18.

Den Streit, der über die schon herkömmliche Erblichkeit der gemeinen Longobardischen Lehne zwischen den Lehnherren, die theils zur hohen Geistlichkeit gehörten, theils Reichsbeamten (Capitanei) waren, und ihren Vasallen entstanden war z), hatte der Kaiser, seinem Interesse gemäß, zum Vortheil der letztern entschieden (§. 8.): allein bey den Reichsbeamten ließen es die Könige, so wenig hier als in Deutschland, um diese Zeit so weit kommen, daß die Inhaber derselben ein festes Erbrecht hätten behaupten dürfen, sondern der Sohn erbte dem Vater zwar herkömmlich, jedoch nur durch die Belehnung, die ihm der König angedeihen ließ. Zur Zeit des Feudisten war es aber auch in Absicht dieser Leihen dahin gekommen, daß die Nachkommen der Erwerber, wie bey Privatlehnern, in infinitum erbten a). Bey den Capitaneis (Staatsbeamten), wie bey den Valvassoribus minoribus, war es damals unstreitiges Recht, daß die Kinder durch die Investitur ihres Uneherrn erbten, und da sich diese auf die Descendenz ad infinitum erstreckte, begründete sie auch den Begriff eines feudi paterni auf die Dauer derselben (§. 9.). Alle

z) Von diesen die Konradsche Constitution veranlassenden Streitigkeiten s. Koch, von welchem Konrad das in I. F. 1. angeführte Gesetz, von der Lehnfolge, gegeben worden? in Zepernick's Sammlung 1 Thl. S. 298.

a) In I. F. 14. pr. gibt der Feudist das ältere Recht an, und im §. 1. erzählt er das zu seiner Zeit gebräuchliche. Zwar fehlt in den gemeinen Ausgaben ein genauer Zusammenhang, Cujas hat denselben aber in seinem Text aus guten Quellen hergestellt, und er liegt auch so schon in dem ganzen Vortrage.



also, die von dem Erwerber abstammten, hatten ein Recht zur Erbsfolge, das sie einander weder entziehen noch schmälern durften, und welches das *jus agnationis* heißt. Agnaten sind also alle lehnsfähige Descendenten der Erwerber, sie mögen gegen einander in absteigendem oder seitenvverwandtschaftlichem Verhältniß stehen b). Sie alle haben durch die Belehnung des ersten Erwerbers den Titel, der sie zur Erbsfolge in das Lehn berechtigt, und der sie treffende Erbsfall ist nur die Erwerbungsweise, die, zur Sicherstellung des Rechts des Lehn-

b) In II. F. 11. pr. unterscheidet der Feudist in Absicht der Erbsfolge descendente und seitenvverwandtliche Agnation, indem er der ersten einen Vorzug vor der letztern gibt: *filiis non existentibus masculis, vel ex filio nepotibus, vel deinceps per masculinum sexum descendentibus, caeteri removentur agnati.* Herr Hennemann hat zwar S. 127., um die Descendenten aus der Kategorie von Agnaten zu bringen, entweder statt *caeteri caeteris* lesen wollen, damit es auf descendentibus bezogen werden könne; dies würde aber mit *deinceps* einen so auffallenden Pleonasmus geben, daß man versucht werden möchte, *caeteris* für ein Substantiv zu halten, das Personen bezeichnet, die zwischen dem *nepotibus* und *agnatis* zu suchen wären: oder er verlangt, daß *caeteri* für *omnes* genommen werden müsse; wozu denn aber diese ganz uneigentliche Bedeutung, da die Bestimmung, daß alle Seitenverwandten ausgeschlossen seyn sollten, hier ganz unnütz war, und der Feudist lediglich erklären wollte, daß, so lange Descendenz des Besitzers vorhanden wäre, die übrigen Agnaten zurückstehen müßten. Uebrigens räume ich gern ein, daß, wenn im Gegensatz zu den Descendenten von Agnaten die Rede ist, welches oft der Fall seyn mußte, unter Agnaten nicht Descendenten gemeint seyn können.

herrn, mit einer Erneuerung der Belehnung verbunden war, weil bey dem Mangel an Lehnbriefen in früheren Zeiten dem Lehnherrn der Beweis gefehlt haben würde, so bald die Männer, welche der ersten Belehnung beygewohnt hatten, weggestorben waren.

Wenn es eine unbestrittene Wahrheit ist, daß nur diejenigen das Lehn erben können, die vom Erwerber abstammen, und man nicht bestreitet, daß ein Verwandter nicht aus der renovirten Investitur des letzten Besitzers, sondern aus seinem, aus der ersten Belehnung herührenden, agnatischen Rechte erbt, so ist es wohl eine der sonderbarsten Aufstellungen, wenn man das Erbrecht der Kinder allein aus der renovirten Belehnung des Vaters ableiten will c), da dieser doch so wenig den Kindern als den Seitenverwandten das Lehn aus seiner Wohlthat hinterläßt, und die Natur des feudi paterni es mit sich bringt, daß bey den Söhnen, wie bey den übrigen Agnaten, der Erbfall nur der modus acquirendi, und die Investitur des letzten Besitzers kein titulus zum Erbrechte für sie seyn kann. Noch ist man den Beweis schuldig geblieben, daß bey einem alten Lehn in Absicht der Kinder kein lehnrechtliches Erbrecht statt finde, da die aus dem Longobardischen Lehnrechte angeführten Stellen deutlich das Gegenteil enthalten, und man gegen die ersten Rechtsbegriffe fündigen würde, wenn man aus einem hier offenbar unanwendlichen fremden Rechte die richtige gesetzliche Bestimmung verdrehen wollte. Am wenigsten wird derjenige Beweis von irgend einer Erheblichkeit seyn können, der aus den von dem Feudisten gebrauchten Ausdrücken

---

c) Vergl. Majers deutsche Erbsfolge sowohl überhaupt, als insbesondere in Lehn- und Stammgüter S. 62. f.



in patris vicem, loco sui patris (filius avo) succedit, oder wenn der Sohn von ihm heres legitimus (denn die Töchter waren keine solchen), oder heres legitimus masculus (denn uneheliche und aus einer morganatischen Ehe erzeugte Söhne konnten nicht erben) genannt wird, entlehnt ist; ich verweise deshalb auf den §. 1. n. 5.

### §. 19.

Dasselbe agnatische Recht, das den Seitenverwandten zusteht, muß, der Natur der Sache nach, auch den Kindern des Besitzers als Abkömmlingen des ersten Erwerbers gebühren: in Rücksicht auf ihren Vater aber sind sie, des durch den Lehnspnexus und den adlischen Stand erhaltenen Gesammeigenthums wegen, nähere Blutsfreunde als die Seitenverwandten, mithin müssen ihnen nach den Grundsäcken des Deutschen gemeinen Rechts (§. 12. 13.) und der Deutschen Lehnsgewohnheiten (§. 16.) die aus demselben entspringenden Wirkungen auch eher zustehen als den letztern. Hätte das Longobardische Lehnrecht die Folgen des Gesammeigenthums der vassalischen Familie nicht anerkannt, dann würde es gar kein Lehnrecht seyn, wenigstens gewiß kein solches, welches in Deutschland die geringste Unwendlichkeit haben könnte: hat es aber die Grundsätze von dem Gesammeigenthum sowohl in den Hauptprincipien, als in den Folgen aus demselben geltend gemacht, so lehrt wohl eine gesunde Logik, daß man dieselben in Betreff der nicht ausdrücklich berührten Folgerungen annehmen müsse, besonders in denjenigen Puncten, wo die bey schwächeren Verhältnissen sich findenden Wirkungen desselben keinen andern Schluß vernünftig zulassen, als daß sie um desto eher bey den stärkeren statt finden müssen. So kann wohl nichts natürl-

cher seyn, als daß, wenn den Seitenverwandten ein Revocations- oder ein Retractsrecht in dem Falle beygelegt ist, wenn das Lehn ohne ihre Einwilligung von dem Besitzer veräußert wurde, um so eher den Kindern des Veräußerers diese Befugniß zugestanden werden müsse, da sie nicht nur ein früheres Erbrecht haben als die Seitenverwandten, sondern auch, nach der gesetzlich erwiesenen Natur des Gesammeigenthums, mit dem Vater in der engsten Art desselben stehen, die ihnen nach dem Deutschen Lehnrechte, als alleinigen wirklichen Lehnerben, ein vorzügliches Vindicationsrecht gewährte.

Da dieses aus dem den Kindern zuständigen agnatischen Rechte so einleuchtend fließt, und man dennoch Lust gehabt hat, ihnen das in Absicht der Lehne und Stammgüter gebührende Vindications- und Retractsrecht zu entziehen, so hat man lieber geradezu behauptet, daß das Longob. Lehnrechte den Kindern in Absicht ihrer Eltern gar kein agnatisches Recht zugesteh, sondern sie als gemeine rechliche Erben behandle, denen, weil sie durch die Wohlthat ihres Vaters erbten, dessen Verlassenschaft als eine unheilbare Masse zufalle, derentwillen sie ihn so vollständig repräsentiren müßten, daß sie alle seine Handlungen, selbst die Veräußerung des Lehns, unangesuchten zu lassen verbunden wären. Diese in aller Hinsicht sonderbare Behauptung sucht man zu erweisen 1) mit den Texten des Longob. Lehnrechts, in welchen nur den Seitenverwandten und nicht ausdrücklich den Kindern ein Vindicationsrecht des ohne ihre Zustimmung verkauften Lehns zugestanden ist; 2) aus einigen andern, das agnatische Recht der Kinder schmälernden Verordnungen jenes Rechts; 3) aus der nach dem Römischen Rechte bestimmt seyn sollenden Erbsfolge der Kinder, und 4) aus der Vorassetzung, daß das Longob.



Lehre recht den Kindern ihr agnatisches Recht aus bloßer Begierde, mit dem Röm. Rechte übereinstimmend zu seyn, entzogen habe.

Wer eine franke Phantasie hat, sieht an allen Orten Ge-  
spenster, und wer an dem Glauben an das Römische Recht, als al-  
leiniges gemeines Recht in Deutschland, leidet, findet dieses in allen  
anderen Rechten, wenn sie gleich von Gegenständen handeln, die je-  
nem Rechte völlig unbekannt sind: ließe der erstere nicht vor seiner  
Einbildung, und dächte der letztere an die in jeder Propädeutik der  
in Deutschland geltenden Rechte enthaltene Regel, daß man bey der-  
gleichen Gegenständen das fremde Recht da, wo es der Natur der-  
selben zuwiderlaufende Bestimmungen enthält, auch nicht als aus-  
häusliches Recht gebrauchen solle, so würde beyden bald zu helfen seyn;  
jedermann weiß aber, wie so schwierig es ist, durch Herbeiführung  
des Willens, das Uebel an der Wurzel zu heben,

### §. 20.

Die Natur der aus den Benefizien früher oder später, dar-  
auf kommt hier nichts an, entstandenen Lehne ist so sehr von dem  
im Röm. Rechte, bey dessen Bestimmung über die Erbfolge, voraus-  
gesehenen vollen und unbeschränkten Eigenthum verschieden,  
daß das Lehrerecht bey seiner Anordnung des Erbrechts einen ganz  
andern Standpunkt annehmen mußte, von dem aus es die Erbfolge  
bestimmte, als der ist, den das fremde Recht bey seiner Successions-  
weise zum Angenmerk machte. Die Erbfolge in Lehne und Stamm-  
güter ist bekanntlich eine Erbfolge der Descendenten des  
Erwerbers, denn nur diese sind erbfähig, und haben dieses Recht  
auch allein aus seiner Wohlthat: diesen Character behält sie auch

nach dem Longob. Lehnrechte bey, so lange Descendenten derselben vorhanden sind. Wenn eine Hauptlinie, die durch Theilung das Lehn besitzt, im Mannsstamme erloscht, so kehrt es an die Quelle, den Erwerber, zurück, und fällt durch diesen, als vererbt er es von neuem, auf alle seine übrigen Söhne und deren Descendenten, oder, welches einerley ist, in so viel Hauptlinien als Söhne, oder Descendenten von ihnen, existiren. So lange das Lehn sich in einer Hauptlinie befindet, treten dieselben Grundsätze ein; in ihren Unterlinien kehrt nämlich das Lehn nach dem Erlöschen der Besitzenden an die nächste Parentel zurück, und fällt durch diese an alle mit der erloschenen Unterlinie aus einer Wurzel ausgegangenen Unterlinien zu gleichen Theilen (aequaliter) d). Hieraus ergibt sich von selbst, daß wenn der das Lehn besitzende Bruder ohne Nachkommen stirbt, seine Brüder und die Nachkommen von früher verstorbenen Brüdern nach Linien aequaliter erben müssen, und daß es für die Bruderskinder keines unpassenden Römischen Repräsentationsrechts bedürfe e).

- 
- d) Der die Erbsfolge in das Lehn ausführlich bestimmende Text II. F. 50. enthält dieses ganz klar, und nur der Wille, nach dem Röm. Rechte die Erbsfolge von dem letzten Besitzer zu bestimmen, kann ihn undeutlich finden.
  - e) Auch hier hat der Wille, eine Römische Erbbestimmung zu finden, in II. F. 11. §. 1. eine Absonderung der Brüder und Bruderskinder von den übrigen Agnaten getroffen, ungeachtet der Fendiss, nachdem er unter den ersten die Liniensfolge wie in II. F. 50. bestimmt hat, ausdrücklich durch das deinde agnati ulteriores ein auf die übrigen Agnaten progressives Verhältniß angibt. S. meine Abh. Prüfung des Unterschieds zwischen Erbsfolgerecht und Erbsfolgeordnung S. 170.



Muß man der Lehnfolge der Seitenverwandten das agnatische Recht zum Grunde legen, so folgt von selbst, daß dieses nicht anders auf die Kinder als durch ihre lehnsfähigen Ascendenten fortgeflanzt seyn könne; durch ihre Erzeugung wird auf sie die Gemeinschaft des Geblüts vom Erwerber gebracht, und dieses fügt sie so gut in die agnatischen Rechte gegen die Seitenverwandten als gegen den Vater, und es muß höchst einleuchtend seyn, daß, wenn man ihnen dieses Verhältniß gegen den Vater entzieht, ihnen zugleich die Möglichkeit abgestrichen wird, mit den übrigen Descendenten vom Erwerber in agnatisches Verhältniß kommen zu können. Was kann daher wohl inconsequenter als die Behauptung seyn, daß die Söhne im Verhältniß zu ihrem Vater nicht als Descendenten des Erwerbers und so als wirkliche Lehnerben betrachtet werden müßten? Die Vertheidiger derselben würden, wenn sie dieser Vorwurf nicht treffen sollte, zwey von einander verschiedenen Wege nachweisen müssen, auf deren einem die agnatische Qualität gegen die Seitenverwandten, und auf dem andern ein mit dem Erwerber außer aller Verbindung stehendes, allein von dem letzten Besitzer herrührendes, Erbrecht in das Lehn abgeleitet werden könnte. Um sich über das in dieser Nachweisung liegende Unnatürliche, ohne eigenem Nachtheil, hinweg sehen zu können, hat man dem Longob. Lehnrechte aufbürden wollen, dieses mittelst des Röm. Rechts bestimmt zu haben; das heißt, man hat diesem Rechte zwey große Inconsequenzen beygemessen, seine der Natur der Lehne gemäß aufgestellten Erbsfolgeprincipien in der Anwendung vergessen und statt deren ganz unpassende fremdrechtliche befolgt zu haben.

## §. 21.

Eine nur kurze Erwāgung der aus jenem Rechte angeführten Grundsäze, aus welchen sich dies ergeben soll, wird aber jeden Unbefangenen überzeugen, daß der demselben zugeschriebene Flecken in dem eigenen Auge der Finder gelegen habe. Dass die Bestimmung der Erbsolge in die Lehne so wenig in Absicht der Descendenten des Besitzers, als der Seitenverwandten, eine Römische sey, ist aus dem §. 20. ersichtlich, mithin bleibt nur noch ein andres, in diese Materie einschlagendes Hauptargument der Gegner besonders zu betrachten übrig, und dieses ist aus dem berühmten Text II. F. 45. genommen, in welchem dem Sohne, dem der Vater ein Lehn hinterläßt, zur Pflicht gemacht ist, wenn er dieses haben will, auch die väterliche Allodialverlassenschaft anzunehmen, damit er die Schulden, die aus ihr nicht befriedigt werden können, aus dem Lehne entrichte. Dass diese Verordnung eine gesetzliche Schmälerung des agnatischen Rechts der Söhne sey, ist schon im §. 10. bemerkt, und hieraus folgt, daß sie streng erklärt, und so wenig über die in ihr liegenden factischen Voraussetzungen, als über ihren Entscheidungsgrund hinaus erstreckt werden dürfe. Wer den Grund dieser Disposition aus dem Röm. Rechte entlehnnen wollte, würde etwas sehr sonderbares behaupten, da es wohl nicht zu bezweifeln ist, daß, wenn man das Lehn mit dem ihm im Röm. Rechte ähnlichsten Gegenstande, dem Familienfideicommissum, vergleichen wollte, der Sohn dieses nehmen, und die väterliche Verlassenschaft fahren lassen könnte f): nicht

f) Nettelbladt D. de successore ex pacto et providentia majorum ad facta ultimi defuncti, licet ejus heres sit, non obligato c. 3. sect. 1. Vergl. das Preuß. Landrecht 2 Thl. 4 Tit. 5 Abschn. §. 213, 224.



zu gedenken, daß man dann dem Sohne unstreitig die Besugniß einräumen müßte, die väterliche Erbschaft mit der Wohlthat des Inventarii antreten zu dürfen und nicht mehr bezahlen zu brauchen, als er in derselben findet. Wäre es auch dem Lehnrechte nur irgend beygefallen, das Erbrecht des Sohns in das Lehn für kein agnatisches, sondern für ein fremdrechtliches zu halten, so würde es ja offenbar dieser Verordnung nicht bedurft haben, durch die erst dem Sohne eine Last aufgebürdet werden sollte, von der ihn der Feudist als Agnaten frei glaubte.

Der wahre Grund dieser Disposition liegt vielmehr in der eigenthümlichen Natur des lehnsähigen Standes. Um die Ehre des gemeinschaftlichen Helmes und Schildes, oder die adeliche Familienehre, zu decken, ist diese Verbindlichkeit, die man mit wenigerem Zuge entfernten Stammsvettern auflegen konnte, den Söhnen, die das entehrende Andenken an den Vater zunächst getroffen haben würde, zur Pflicht gemacht. Man erwäge nur die Fassung dieses Textes genau, und es wird kein Zweifel bleiben, daß dieses der Zweck desselben sey, denn er sieht voraus, 1) daß der Vater dem Sohne das Lehn hinterläßt, daß 2) es ein wirklich vorhandenes onus hereditarium, oder eine auf die Allodialverlassenschaft radicirte Schulde sey, die der Sohn auf das Lehn übernehmen sollte. Es kann daher dieses strenge zu erklärende Gesetz dann nicht in Anwendung kommen, wenn 1) der Vater das Lehn ohne Bewilligung des Sohns verkaufe hatte und dieser dasselbe krafft seines agnatischen Rechts zurück fordert; denn in diesem Falle liegt dem Sohne nicht einmal die Verbindlichkeit ob, die vorhandenen wirklichen Schulden aus dem nicht hinterlassenen, sondern vindicirten Lehne zu entrichten: 2) wenn es

keine wirklich vorhandenen Schulden sind, denn nur bey diesen konnte die Vorsorge sowohl für den öffentlichen Credit, als für die Aufrechthaltung der Standesehrę, einen Grund abgeben, den Söhnen ihr selbstständiges agnatisches Recht zu schmälern; nicht so bey andern väterlichen, an sich unrechtmäßigen Handlungen, besonders solchen, die, wie die Veräußerung der Lehne, dahin zwecken, der Familie das Fundament, auf dem ihre adeliche Existenz ruht, zu entziehen. Unstreitig verdient auch nur der Gläubiger gesetzliche Hülfe, weil er nicht wissen konnte, ob der Schuldner nicht im Stande sei, ohne Nachtheil seiner Lehnfolger, dem gegebenen Credit zu entsprechen; keine hingegen der Käufer des Lehns, der wissen mußte oder konnte, daß jede Veräußerung eines Lehns in der Regel zum Nachtheil der Abkömmlinge des Erwerbers gereicht. Unbegreiflich ist es immer, wie man bey so bewandter Sache auf die Idee hat kommen können, diese Stelle des Lehnrechts zu einem Beweise zu gebrauchen, daß die Erbfolge der Kinder keine agnatische, sondern eine gemeinrechtlische sey, daß mißhin der Sohn die Veräußerung eines alten Lehns deshalb nicht anfechten könne, weil der Verkauf eine Verbindlichkeit erzeuge, für welche die unheilbare allodiale und lehnbare väterliche Verlassenschaft hafte, da dieses lauter willkürliche Prämissen und Ausdehnungen sind, zu welchen jener Text im geringsten nicht berechtigt.

### §. 22.

Daz die Lehngezeze das agnatische Recht aufzuheben, oder zu schmälern, besugt seyen, hat schon der §. 10. bemerkt, wo diese Fälle in motivirte und in unmotivirte abgetheilt sind. Sie mögen aber zu der einen, oder zu der andern Classe gehören, so bleibt im-

§ 2



mier gewiß, daß sie Ausnahmen von der Regel enthalten, daher so wenig eine willkürliche Ausdehnung leiden, als dazu geeignet sind, daß aus ihnen eine Aufhebung der agnatischen Erbsfolge der Kinder und Unterstellung der fremdrechtlichen gefolgert werden könnte. Um hiervon eine völlige Ueberzeugung zu bewirken, wird es der Mühe lohnen, sie genauer ins Auge zu fassen. Zu denjenigen Ausnahmen, die aus der Natur der Lehne flossen, gehörten,

1) daß bey untheilbaren Lehnern die Nachkommen der abgesunkenen Brüder die Wirkung der von ihren Eltern vorgenommenen Theilung sich gesallen lassen müssen. Die Natur sowohl der Militair- als der Bauernleihen brachte es mit sich, daß selbst nach dem Deutschen Lehnrechte, in welchem Theilung Erbe brach, der Lehnsherr nur einen Anerben als Vasallen anzuerkennen brauchte g), weil die Abgetheilten sich und ihre Nachkommen in die Mittheilnschaft setzen lassen konnten. Noch weniger war dies nach dem Longob. Lehnrechte für einen Abbruch am agnatischen Rechte zu halten, da die Brüder, der Theilung ungeachtet, ein gesetzliches Erbrecht behielten, welches, so wie die Natur des Lehns, es wohl mit sich bringen, daß bey Theilungen die Abgesunkenen keine Abschichtung nach dem wahren Werthe des Lehns verlangen können, weil sonst der Inhaber dem Lehnsherrn, dessentwillen das Lehn existirt, die schuldigen Dienste zu leisten nicht im Stande seyn würde, und sie in der That, da ihnen

---

g) Vetus Autor de benef. §. 76. Sächs. Lehnr. c. 31: Der Herr ist nicht pflichtig mer Kindern zu leihen denne eime ihres Vaters Gut. Schwäb. Lehnr. C. 32: So ist das an des Herrn will, daß er nit wann dem Eltesten das Lehen sol leihen.

das Erbrecht bleibt, mehr bekommen würden als der das Lehn durch die Theilung erhaltende Inhaber.

2) Dass jeder Nachfolger im Lehn die auf demselben lastenden Schulden übernehmen muss. Bey gemeinem Gut berechtigte die Noth dasselbe zu veräußern und dem Gesamteigenthümer gebührte in diesem Falle nur das Vorkaufsrecht (§. 2, 14.): nachdem aber die Benefizien und aus diesen die Lehne entstanden waren, musste die Natur dieser Güter jenen altrechtlichen Satz dahin beschränken, dass der Verkauf, den sich der Agnat gefallen lassen musste, nur solcher Schulden wegen geschehen konnte, für welche, den Gesetzen und der Natur der Sache nach, das Lehn lastete, mithin durfte ihm bey Ausübung des Vorkaufs, oder der Revocation, nichts weiter angesessen werden, als diese Schulden entrichten zu müssen. Hiervon macht das Longob. Lehnrecht in Absicht der nächsten Sammeigenthümer, der Kinder, die im §. 21. enthaltene Ausnahme, und Partikularrecht erweitert oft den gemeinen Begriff von Lehnsschulden, den sich dann auch der Agnat in Betreff seines Rechts gefallen lassen muss: nur darf man auch hier den Begriff von Lehnsschuld nicht ausdehnen, um durch willkürliche Handlungen des Besitzers das Recht der Agnaten schmälern zu lassen.

3) Dass der adeliche Vasall, und dies waren alle, die feuda nach vollem Lehnrecht besitzen konnten (§. 17.), das Lehn nur auf Kinder, die aus einer wirklichen und vollgültigen Ehe erzeugt waren, also nicht auf uneheliche *h)* und aus einer morganatischen Ehe erzeugte Nachkommen *i)* bringen konnte, waren gesetzliche, aus der

*h)* II. F. 26. §. 10.

*i)* II. F. 29.



Natur des Adels fließende Bestimmungen. So bald man dem Va-  
fallen von Seiten des Staats das Recht zugestand, eine solche Ehe  
eingehen zu können, welches anfänglich streitig war k), so bald war  
die Entziehung des Erbrechtes in die Lehne in Betreff der aus dersel-  
ben abstammenden Kinder von dem Vater so unabhängig als bey  
solchen, die er außer der Ehe erzeugt hatte, denn das Gesetz ver-  
fügte sie, und er konnte das Gegenteil nicht wollen. Es ist  
daher kaum der Mühe werth, zu bemerken, daß hieraus nicht ge-  
folgert werden könne, daß es dem Vater eben so gestattet seyn müsse,  
seinen aus einer vollgültigen Ehe erzeugten Kindern das ihnen gesetz-  
lich gebührende Recht zur Erbsolge nach Willkür zu entziehen, als  
es von ihm auf eine erlaubte, oder unerlaubte Weise abhänge, Kin-  
der aus einer morganatischen Ehe, oder aus einem stupro zu er-  
zeugen.

### §. 23.

Zu den im §. 10. bemerkten gesetzlichen Beschränkungen des  
agnatischen Rechts gehört, wie mich dünkt, die die Sicherheit des  
Eigenthums bezielende Bestimmung, daß die künftigen Nachkommen  
des Alienanten und dersjenigen Stammverwandten, die in die Ver-  
äußerung eines Lehns oder Stammguts gewilligt haben, nicht be-  
rechigt sind, dieselbe aus einem ihnen zustehenden agnatischen Rechte  
auf irgend eine Art anzufechten. War es sogleich als sich der Grun-  
daz gebildet hatte, daß die Nachkommen des Erwerbers in das Lehn  
erbten, eine natürliche Folge, daß alle ad infinitum mit diesem Erb-  
rechte hätten versehen seyn müssen, und mußte daher das positive

---

k) II. F. 26. §. 15.

Recht diese natürliche Ausdehnung auf den vierten oder siebenten Grad der Abstammung beschränken 1), so ist es wohl keinem Zweifel unterworfen, daß eine jede Hemmung des nach dem neuern Rechte auf alle Nachkommen vom Erwerber herabsteigenden Reches zur Erbsfolge, auch nur allein auf das positive Recht gegründet seyn müsse, weil das Erbsolgeprincip es vernünftig mit sich bringt, daß keiner der Nachkommen den übrigen mit ihm vom Erwerber Abstammenden dieses Recht entziehen kann. Ohne gesetzliche Bestimmung des Gegenthels, würde jeder noch ungebohrne erbfähige Nachkomme des Erwerbers eine von seinen Eltern oder Aunherren vorgenommene Verfügung über das Lehn, die zu seinem Nachtheil gereicht, ansehen können, und kein Besitzer würde sicher seyn, wenn er gleich ein Lehn mit Zustimmung aller vorhandenen Agnaten an sich gebracht hätte. Bedenkt man nun, daß eine Menge Umstände eintreten können, aus welchen es der vasallischen Familie vortheilhaft seyn kann, wenn der Inhaber des Lehns durch die Einwilligung aller Familienglieder berechtigt wird, dasselbe zu verkaufen, und muß es selbst dem Staate daran liegen, daß die Lehne nicht mit einer Unmöglichkeit, sie in Vermögenswandel zu bringen, behaftet seyen, so war es natürlich, daß die Gesetze allein nur die Rechte derjenigen Familienglieder, welche durch die Geburt das agnatische Recht schon erworben hatten, berücksichtigten.

Man sehe auf die ältern und neuern, das Familieneigenthum gegen willkürliche Disposition des Inhabers schützenden Deutschen Gesetze (§. 12, 16.), und man wird finden, daß, sowohl in Absicht

---

1) S. 92. not. e.



der Allode als der Lehne, die Erlaubniß, dieselben veräußern zu dürfen, an die Einwilligung der gegenwärtigen Blutsfreunde und Stammsverwandten gebunden war; denn indem diese Gesetze die mit deren Zustimmung vorgenommene Disposition über dergleichen Güter für gültig erklären, können sie unmöglich gewollt haben, daß die späteren, noch nicht existirenden Nachkommen der Einwilligenden berechtigt seyn sollten, einen solchen zu ihrem Nachtheil gereichenden Handel als ungültig ansehthen zu können. Eben so natürlich ist es aber auch, daß, wenn diese Gesetze zur Gültigkeit einer Verfügung über solche Güter die Einwilligung der Blutsfreunde und Stammsverwandten erfordern, sie keinen derselben ausschließen, der gegenwärtig für einen solchen gehalten werden muß. Hieraus folgt von selbst, daß, so wie die Kinder des Veräußerers nicht aus der Kategorie von erberechtigten Blutsfreunden und Agnaten ausgeschlossen werden dürfen (§. 12. 13.), eben so wenig die Kinder der Brüder des Inhabers, welche in die Veräußerung gewilligt haben, von dem Rechte, zur Gültigkeit des Handels einstimmung zu müssen, verdrängt werden können.

Gehet einmal ein Gesetz von einem höhern Princip aus, so muß eine richtige Auslegung desselben stets dieses und nicht die einzelnen Fälle, welche öfters durch besondere Voraussetzungen ihre Bestimmung erhalten, vor Augen haben, mithin kann man auch nur diejenigen Grundsätze bey einem unvollständigen und nur aus Bruchstücken bestehenden Rechte, wie das longobardische Lehnsrecht ist, für allgemeine Normen halten, die mit dem obersten Princip übereinstimmen. Kommt nun dieses Recht mit den ältern Deutschen, Lehns und Allod betreffenden, Gesetzen darin überein, daß es die Gültigkeit der Veräußerung des Lehns aus der Familie an die Bewilligung derjenigen

bindet, die zur Zeit der Veräußerung ein von dem Erwerber herrührendes Recht zur Erbsfolge haben, schließt es bey dieser Bestimmung keinen aus, der dieses Recht durch die Geburt erworben hat, und beschränkt es dasselbe nicht auf die nächsten zur Erbsfolge Berechtigten, so ist ja wohl klar erwiesen, daß das Longobardische Lehtrecht die Nothwendigkeit zur Einwilligung, der Natur des Lehnsgemäß, auf alle und jede wirklich vorhandene Agnaten erstreckt habe. Man höre jetzt den Feudisten: Praeterea si ille ad quem feudum per successionem jure obvenire debet, consenserit eos investire, ad quos secundum rectum morem non pertinet, nullo modo ad eum repetendum regressum habet m), und es wird so wenig bezweifelt werden können, daß die nichtgebohrnen Nachkommen durch das Gesetz von allem Ansechtungsrechte der mit Be-

m) I. F. 5. §. 1. An einer andern Stelle II. F. 39. pr. erklärt der Feudist eben so allgemein, daß die ohne Zustimmung der Agnaten, wenn gleich mit lehnherlicher Bewilligung, unternommene Veräußerung eines feudi paterni ungültig sey: Alienatio feudi paterni non valet etiam domini voluntate, nisi agnatis consentientibus, ad quos beneficium quandoque sit reversurum. Hält man beyde dem Inhalte nach völlig gleiche Texte zusammen, so wird man kein Bedenken finden, in dem letztern unter den Agnaten die Kinder mit zu begreifen, wenn gleich die Worte quandoque sit reversurum mehr auf die Seitenverwandten zu zielen scheinen: denn wer weiß nicht, daß man bey einem Schriftsteller, der so wenig genau, wie der Feudist, den Ausdruck abwägt, besonders dann, wenn er die häufiger sich zutragenden Fälle vor Augen hat, mehr auf den Grund der Verordnung als auf die Worte sehen müsse.

S



willigung ihrer Erzeuger vorgenommenen Veräußerung entfernt sind, als hieraus die Folgerung abgeleitet werden muß, daß, ohne diese gesetzliche Stauung des künftigen agnatischen Rechts, kein Nachkomme des Erwerbers im Stande seyn könnte, seinen erst zu erzeugenden lehnsähigen Descendenten das ihnen nach der Regel des Longob. Rechts vom Erwerber her zukommende Recht zur Erbsfolge zu entziehen.

### §. 24.

Haben also alle, denen ein Recht zur Erbsfolge in das Lehn durch den Erwerber gegenwärtig zusteht, das Recht, die ohne ihre Zustimmung vorgenommene Veräußerung des Lehns für ungültig erklären zu lassen, so bald sie das gesetzliche Erbrecht trifft, so würde das Longob. Lehnrecht ja offenbar gegen seine allgemeinen aus der Natur der Lehne geschöpfsten Grundsätze handeln, wenn es den zur Zeit der Veräußerung vorhandenen Kindern des Alienanten, die nicht in den Verkauf gewilligt haben, diejenigen agnatischen Rechte versagen wollte, die es den übrigen lehnsähigen Abkömmlingen vom Erwerber zugestehet. Man hat aber kein Bedenken getragen, jenem Rechte diese Inconsequenz aufzubürden, und da man keinen directen Beweis hierüber zu führen im Stande ist, so sucht man dies theils dadurch darzuthun, daß man die Descendenten des Veräußerers nicht nach lehnrechtlicher, sondern nach gemeinrechtlicher Weise erben lassen will, theils beruft man sich auf einige Stellen in diesem Rechte n),

---

n) I. F. 8. §. 1. I. F. 13. §. 2. I. F. 18. §. 1. II. F. 9. pr.  
II. F. 26. §. 13. II. F. 83.

welche den Seitenverwandten, oder dem Lehnsherrn; nur dann die Revocation des ohne ihre Einwilligung veräußerten oder subinfeudirten Lehns zugestehen, wenn der Alienant und seine Descendenten nicht mehr vorhanden sind. Dass die erstere Art des Beweises auf irrgen Vorstellungen beruhe, wird hoffentlich jedem Unbefangenen aus dem Vorhergehenden einleuchten; die letztere aber bedarf noch einer genauern Beleuchtung. Um dieser die nöthige Deutlichkeit zu verschaffen, wird es nöthig, zuvörderst diejenigen Rechtsmittel anzuführen, die das Lehnrecht den Seitenverwandten in dem Falle zugestellt, wenn ohne ihre Einwilligung das Lehn veräußert ist, und welche man unter gleichen Umständen den Kindern bestreitet. Sie bestanden in einer unentgeldlichen Vindication nach dem Ableben des Alienanten und seiner Descendenten, und in einem Retractsrechte während des Lebens dieser Personen, das innerhalb eines Jahrs ausgeübt werden müste o). Das erstere Rechtsmittel versagt man den Kindern, theils weil es ihnen nicht wie den Seitenverwandten ausdrücklich beygelegt ist, theils weil es den letztern nur dann zugestanden sey, wenn keine Descendenten des Veräußerers mehr vorhanden sind; woraus man die Folgerung ableitet, dass diese die Hand-

o) II. F. 26. §. 13: Titius filios masculos non habens, partem suam feudi Sejo, partem ejusdem feudi possidenti agnato suo concessit. Sempronius proximior agnatus mortuo demum Titio partem illius feudi nullo dato pretio recuperare potest, quod si Titius filios proprios haberet, pretio redditio etiam vivo Titio; quod si consensit alienationi, vel per annum ex quo scivit, tacuit, omnino removebitur.



lungen des Ascendenten auf die nämliche Art anerkennen müßten, wie sie die von ihm begangene Felonie zu büßen gesetzlich verbunden wären. Den Retract entzieht man ihnen aus denselben Gründen, und glaubt sich hierzu um so mehr berechtigt, weil in der angeführten Stelle des Lehnrechtes ausdrücklich enthalten ist, daß der Agnat noch beym Leben des Alienanten und seiner Descendenten denselben zu üben berechtigt sey, welches nicht hätte verordnet werden können, wenn den letztern dieses Recht gleichfalls zuständig gewesen wäre. Ich gestehe, daß, der ersten Ansicht nach, diese Gründe von Wichtigkeit zu seyn scheinen, erwägt man sie aber genau, so verlieren sie alle Beweiskraft. Man wird einräumen müssen, daß, dem gesetzlich festgesetzten Princip über die Erfolge in die Lehne gemäß, den Kindern des Alienanten das Recht zur Erbfolge, oder das agnatische Recht, aus denselben Grunde zustehe, aus dem es den Seitenverwandten gebührt (§. 20.), und dann folgt von selbst, daß es auch von einerley Wirkung seyn müsse. Da nun der Inhaber des Lehns dasselbe den Nachkommen des Erwerbers weder schmälern noch entziehen darf, sondern das Gesetz allein hierzu berechtigt ist (§. 19.), dieses aber den Kindern jene Rechte nicht ausdrücklich und deutlich entzogen hat, so ist kein Rechtsgelehrter befugt, denselben das Ihrige abzustreiten, am wenigsten durch Argumente aus Strafgesetzen, die dann desto weniger eine Ausdehnung leiden, wenn sie, wie die Longobardische Ausdehnung der F felonie auf die Kinder, aller Willigkeit zuwider sind (§. 1. n. 4.). Enthielte daher das Longob. Lehnrecht auch keine andere Gründe als solche, die die Natur der Sache, oder das natürliche Lehnrecht, darbietet, so würde schon aus ihnen den Kindern vor den entfernten Seitenverwandten dasselbe Recht eingeräumt wer-

—  —

den müssen, welches das positive Lehnrecht, in Gemäßheit der Natur der Sache, den letztern zugestanden hat (§. 1. n. 3.).

Allein das Longob. Lehnrecht gibt, wie aus dem vorigen §. erheilt, ganz deutlich allen Abkömmlingen vom Erwerber bey einer ohne ihre Bewilligung von dem Besitzer vorgenommenen Veräußerung des Lehns gleiche Rechte, und hatte dabei die Natur des Lehns zu sehr vor Augen, als daß es auf das Römische Recht hätte Rücksicht nehmen sollen. Klar hingegen bezieht es sich auf das unter der Fränkischen Monarchie bey allen ihr unterworfenen Nationen gegossene Gesammeigenhum der Familie, welches durch den den Adel erzeugenden Benefizialnexus, sowohl in dem eigentlichen Deutschland als in der Lombardei, bey den adlichen Lehnen erhalten werden mußte. Diese Hinweisungen auf jene in dem §. 12. und 13. angeführten Gesetze sind so deutlich und bestimmt, daß man nicht nur nicht an der genauen Kenntniß ihres Inhalts, den der Feudist wenigstens mittelbar aus den mit ihm übereinstimmenden Lehngebräuchen der einzelnen Longobardischen Curien kannte, zweifeln kann, sondern auch hieraus die Folge ziehen muß, daß er in seiner Compilation nur diejenigen Fälle habe in Anregung bringen wollen, die bey der Abweichung des Longob. Lehnrechts von dem Deutschen zweifelhaft seyn könnten. So erklärt der Feudist, daß wirkliche Veräußerungen ohne lehnherechte Bewilligung vor der Constitution K. Lothars dem Vasallen nur dann gestattet gewesen wären, wenn er sie aus Noth (necessitate coactus) vorgenommen und nicht das ganze Lehn verkauft hätte, in welchem Nothsalle dem Lehnsherrn und den Agnaten der Verkauf und zwar mit Vorzug der letztern gebührt habe: daß es ihm auch noch seit jener Constitution erlaubt sey, das Lehn ganz, oder zum



Theil, zu subinfendiren, wenn dies nur sine fraude geschehe, in welchem Falle die Subinfeudation; so lange der Vasall und seine Descendenz lebe, in Absicht jener gültig sey p). Hätte er das Lehn ohne Noth und ohne lehnherliche Zustimmung veräußert, so könne der Lehnsherr das Lehn, wenn der Alienant und dessen Descendenten erloschen wären, zurückfordern q); dasselbe Recht gebühre in diesem Falle den Seitenverwandten noch vor dem Lehnsherrn, denen überdies während des Lebens des Alienanten und seiner Descendenten der Netract zustehet r). In Voraussetzung dieser vor der Lotharschen Verordnung, in Be treff des Lehnsherrn, gegoltenen Grundsätze, erhält der undeutliche Text in II. F. 3. §. 1. s) völliges Licht und beweiset zugleich ganz vollkommen, daß der Feudist mit den Deutschen, das Gesamtheitenthum enthaltenden, Gesetzen bekannt war. Nachdem er die Regel aufgestellt hat: daß eine Sache, deren Veräußerung unerlaubt sey, auch nicht zu Lehn gegeben werden könne — macht er von derselben in folgenden zwey Fällen t) Ausnahmen. 1) Dürfe der durch Gesamtheitenthümer beschränkte Inhaber einer im Erbgange erhaltenen Sache dieselbe nach altem Rechte nur dann an einen Fremden verkau-

p) II. F. 9. pr. §. 1.

q) I. F. 13. §. 2. I. F. 18. §. 1.

r) II. F. 26. §. 13.

s) Bitsch p. 234. und andern ist derselbe ganz unerklärlich.

t) Daher darf nicht mit Cuijaz statt in casibus, in casu gelesen werden, wenn gleich der erste Fall eigentlich für keine wirkliche Ausnahme von jener Regel gelten kann; denn so ein genauer Logiker ist der Feudist nicht.

fen, wenn die Stammvettern sie nicht um denselben ihm von jenem gebotenen Preis an sich nehmen wollten: 2) könne eine lehnbare Sache subinfeudirt werden; geschähe dies aber in fraudem nostrae consuetudinis (dies kann keine andre seyn als das in dem erstern Falle angeführte Gewohnheitsrecht, nach welchem den Agnaten der Verkauf gebührte) so solle der Agnat bey einer dissimulirten Allination, jener Gewohnheit gemäß, den Retract haben.

§. 25.

Die Revocation und der Retract waren also keinz etwa durch das Longob. Lehnrecht entstandene Rechtsbegriffe, sondern sie stammten daher, woher die Lehne nach der Lombardie gekommen waren, und da die völlige Ausbildung derselben, hier wie in Deutschland, einerley Gang genommen hatte, so nimmt es nicht Wunder, daß der Feudist derselben Grundsätze in den Lombardischen Lehncurien hierüber antraf, die in den Deutschen Lehngewohnheiten enthalten sind; nur daß die von der Deutschrechlichen Erbsfolge in die Lehne abweichende Longobardische, so wie der Gebrauch des Röm. Rechts, Verschiedenheit der Grundsätze in den verschiedenen Curien erzeugt haben mochten, die denselben in Absicht mancher Punkte in Verlegenheit brachte und ihn bewog, derselben zu umgehen. Nicht unwahrscheinlich ist es, daß dieses die Ursache war, warum er in Betreff der genannten Besugnisse nur von den Seitenverwandten handelt und sie diesen zugesteht, ohne sie den Kindern ausdrücklich ab- oder zuzusprechen: weit wahrscheinlicher aber scheint es mir, daß, indem er auf die Deutschen Lehngewohnheiten sah, er den Kindern, als alleinigen Lehnerben, diese Rechte gar nicht bezweifelte, und nur darauf Bedacht

R



nahm, den Seitenverwandten dieselben beyzulegen, welche in der Lombardie, der Theilung ungeachtet, das Erbsolgerecht behielten, das in Deutschland durch Theilung verloren ging, und durch eine ausdrückliche Mitbelehnung ersetzt werden mußte. Man wähle nun, welche Ursache man will, so ist gewiß,

- 1) daß in allen die Revocation und den Retract betreffenden und in den vorhergehenden §§. angeführten Stellen des Longob. Lehrechts den Kindern diese Rechte nicht ausdrücklich entzogen sind u);
- 2) daß sie den Seitenverwandten zustanden, und zwar die Revocation, wenn das Lehn ohne ihre Zustimmung veräußert war und die Erbsolge sie traf; der Retract aber unter denselben Verhältnissen noch während des Lebens des Alienanten und dessen Descendenz;
- 3) daß diese den Abkömmlingen vom Erwerber zustehenden Befugnisse mit denjenigen, die das Deutsche Lehtrecht denselben

u) Boehmer a. a. D. c. 3. §. 8 — 10. Selbst die beyden am deutlichsten sprechenden Texte II. F. 26. §. 13. und das cap. extraord. II. F. 83. stellen nur die Frage auf: welche Rechte den Seitenverwandten an dem ohne ihre Einwilligung verkauften Lehne zuständen? können also der Kinder des Alienanten nur in so fern erwähnen, als sie anzeigen müßten, daß die Revocation erst dann statt finden solle, wenn diese nicht mehr vorhanden sind; der Retract aber auch dann, wenn der Alienant und seine Descendanten noch leben, denn es versteht sich ja von selbst, daß der entferntere Verwandte zu diesem Rechte nur dann zugelassen wird, wenn der nähere (das Kind) dasselbe nicht üben kann oder will.

——————————

verleih, aus einerley Quelle fließen, und daher aus dieser und aus keiner unreinen fremden erklärt und ergänzt werden müssen (§. 19.).

Heut wird man nicht mehr glauben können, daß durch bloßen Zufall, oder aus einer leidigen Willkür des Feudisten in I. F. 8. pr. verordnet sey, daß jede lehztwillige Verordnung des Vaters über das Lehn, durch welche er auch nur das gesetzlich gleiche Erbrecht seiner Söhne abändern wollte, von gar keiner Gültigkeit und Wirkung seyn solle v): denn dies war ja von Tacitus Zeiten her schon rechtlich (§. 2.), floss aus dem Begriff vom Familiengesamteigenthum, und wurde durch den aufgekommenen Lehnssexus der Güter noch mehr bestätigt (§. 10.). Wie hätte auch der Feudist, der im Allgemeinen jede Disposition des Lehninhabers, die zum Nachtheil des Erbsolgerechts der Abkömmlinge vom Erwerber gereichte, für ungültig erklärt (§. 23.), in Betreff der lehzt Willen etwas verordnen können, das dieser Regel entgegen gewesen wäre? Es stimmen also, sowohl die Natur der Sache, als die positiven Rechtsgründe darin überein, daß, wenn in dem besondern Rechte nicht ausdrücklich das Gegentheil verordnet

v) Da ungültige Dinge gar keine Wirkung haben können und sollen, so ist es höchst rechtswidrig, ihnen eine solche mittels II. F. 45, der allodialen Erbschaft wegen, beylegen zu wollen. S. Hombergk zu Vach D. de patre vasallo liberis exheredatione, vel inaequali feudi divisione, ne jure Longobardico quidem praejudicante. Marb. 1771.



ist, den Kindern, als nächsten Sammeigenthümern, bey Veräuße-  
rungen alter Lehne und Stammgüter wenigstens diejenigen Rechts-  
mittel zustehen müssen, die den entfernten Sammeigenthümern, den  
Seitenverwandten, beygelegt sind.

---

### Verbesserungen.

S. 24. S. 2. lies statt denn — dann  
— 27. — 12. — — leßtern — erstern  
— 30. — 11. — — Kindern — Kinder  
— 32. — 5. — — vorgenommenen — vorgenommene

---



Universitäts  
Bibliothek  
Rostock

[http://purl.uni-rostock.de  
/rosdok/pnn1013600177/phys\\_0031](http://purl.uni-rostock.de/rosdok/pnn1013600177/phys_0031)



Universitäts  
Bibliothek  
Rostock

[http://purl.uni-rostock.de/  
rosdok/ppn1013600177/phys\\_0032](http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1013600177/phys_0032)

ist, den Kindern, als  
rungen alter Lehne und  
mittel zustehen müssen  
Seitenverwandten, be

nmitteigenthümern, bey Veräuße-  
wenigstens diejenigen Rechts-  
erntern Sammitteigenthümern, den

rungen.

nn — dann  
ern — erstern  
dern — Kinder  
genommenen — vorgenommene

6.  
24.  
27.  
30.  
32.

